Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8036

04. 10. 90

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 11/7693 —

Aufhebbare Achte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

Einführung einer Genehmigungspflicht für die Beteiligung Deutscher an Auslandsprojekten der Raketentechnologie

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, deren Aufhebung nicht verlangt werden soll.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung — Drucksache 11/7693 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 19. September 1990

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	**Dr. Sprung**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Sprung

Die Verordnung der Bundesregierung wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in Drucksache 11/7822 Nr. 1.3 vom 10. September 1990 an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte überwiesen, den Bericht dem Plenum bis spätestens 24. Oktober 1990 vorzulegen.

Die Verordnung wurde am 10. August 1990 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 38 verkündet.

Die Vorschrift erstreckt in Absatz 1 Satz 2 die Genehmigungspflicht auf Dienstleistungen, die ein Deutscher im Ausland vornehmen will. Damit soll eine mögliche Lücke in der Vorschrift geschlossen werden, die entstehen könnte, wenn ein nicht gebietsansässiger Deutscher die Dienstleistungen im Ausland erbringt.

Gerade die bekanntgewordene Beteiligung deutscher Techniker an ausländischen Projekten der Raketentechnologie hat zu einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland geführt. Die Vorschrift will diejenigen Deutschen erfassen, die sich in erkennbarer Weise der Bundesrepublik Deutschland zuordnen oder ihr zuzuordnen sind.

Dies gilt jedenfalls für Deutsche, die ein Personaldokument der Bundesrepublik Deutschland (Personalausweis oder Paß) besitzen (Absatz 1 Satz 2 Nr. 1).

Durch die Anknüpfung an die Ausweispflicht in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden Deutsche erfaßt, die entweder ihre Wohnung im Bundesgebiet (einschließlich des Landes Berlin), also den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, oder die zwar unter Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben und keinen Personalausweis oder Paß besitzen, weiterhin aber bei Wohnsitzannahme in der Bundesrepublik Deutschland ausweispflichtig wären.

Andererseits folgt aus Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, daß diese Vorschrift nicht für Bewohner der DDR gilt, weil diese Personen im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin nicht verpflichtet wären, einen Personalausweis zu besitzen (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 3 des Personalausweisgesetzes).

Der Begriff „Wohnung" in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 entspricht der geänderten Terminologie des Melderechts (vgl. § 12 des Melderechtsrahmengesetzes).

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung der Bundesregierung in seiner Sitzung am 19. September 1990 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 19. September 1990

Dr. Sprung

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333